

»» Richtlinien

ZUR FÖRDERUNG VON ERDGAS-NETZANSCHLÜSSEN

Antrag gemäß Umstellbonus der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG vom 1. August 2018

Geltend ab 1. August 2018

Erdgas schont die Umwelt und verursacht deutlich weniger CO₂ als andere fossile Energieträger. Es ist komfortabel, immer verfügbar und schafft Platz im Keller. Erdgaskunden benötigen keine Lagerräume oder Tanks – wie etwa für Heizöl oder Pellets. Die moderne Erdgas-Brennwerttechnik überzeugt mit einem großen Vorteil – dem geringen Verbrauch: Im Vergleich zum alten Heizkessel spart eine neue Erdgas-Brennwertheizung bis zu 40 % Energie. Auch im Neubau ist eine Erdgasversorgung weiterhin möglich, trotz Energieeinsparverordnung (EnEV). Die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (kurz SWE) gewährt **vom 01.08.2018 bis 01.04.2019** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in ihrem Erdgas-Versorgungsgebiet eine Förderung für die erstmalige Inbetriebnahme des Erdgas-Netzanschlusses. Das Erdgas-Versorgungsgebiet umfasst Esslingen, Ostfildern, Denkendorf, Köngen, Wernau, Wendlingen und Aichwald.

1. Wer kann eine Förderung erhalten?

- Eigentümer von Wohn- und Gewerbegebäuden
- Bei Wohnungseigentum die Wohnungseigentümergeinschaft/ vertr. durch deren Hausverwaltung

Nicht gefördert werden Erdgas-Netzanschlüsse in Neubauten und Erdgas-Netzanschlüsse an Gebäuden, die sich in der Hand von öffentlich-rechtlichen Trägern (wie z. B. Kindergärten, Schulen, Ämter, Postfilialen, Bahnhöfe, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Museen, Kirchen) befinden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Inbetriebnahme des Erdgas-Netzanschlusses nach Umstellungsmaßnahmen der bisherigen Wärmeversorgung mit Öl, Festbrennstoffen, Strom und Flüssiggas auf eine mit Erdgas betriebene Heizungsanlage in bestehenden Gebäuden.

3. Höhe und weitere Bedingungen der Förderung von Erdgas-Netzanschlüssen

Die Förderung beträgt einmalig 250 Euro (brutto) pro Objekt durch Überweisung auf das im Förderantrag genannte Konto. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

- Die Förderung setzt voraus, dass der Antrag auf Umstellbonus vor Inbetriebnahme des Erdgas-Netzanschlusses (Installation der Messeinrichtung/Zählersetzung) und innerhalb des Aktionszeitraums bei der SWE eingegangen ist.
- Jedes Objekt wird nur einmal gefördert.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Inbetriebnahme des Erdgas- Netzanschlusses und Genehmigung des Förderantrags.
- Die Zählersetzung muss innerhalb des Aktionszeitraums stattfinden.

Wichtige Hinweise

Für den Umstellbonus steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es kann somit nicht garantiert werden, dass jeder Antrag berücksichtigt werden kann. Eine Förderung ist nur bei Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen (Ziffer 1 bis 3) im Rahmen des Budgets möglich. Die eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf ein Umstellbonus durch die SWE besteht nicht. Über den Umstellbonus entscheidet die SWE auf der Grundlage dieses Umstellbonus. Die SWE behält sich vor, die Kriterien zur Förderung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen oder die Förderung ganz oder teilweise einzustellen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Umstellbonus. Des Weiteren behält sich die SWE vor, die gewährte Förderung vollständig zurückzufordern, wenn insbesondere die Fördervoraussetzungen aus dieser Richtlinie (Ziffer 1 bis 3) nicht eingehalten werden. Unabhängig vom Umstellbonus der SWE gewähren manche Gerätehersteller und Gaslieferanten eigene Zuschüsse. Diese stehen in keinerlei Zusammenhang zum Umstellbonus der SWE und müssen neben der von den SWE gewährten Förderung gesondert beantragt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben oder zusätzliche Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Herr Frank Höß, Tel. 0711 3907-473 oder Herr Holger Klepzig Tel. 0711 3907-392, per Mail an tnz@swe.de, per Fax 0711 3907-496.
